

107. Urteil vom 20. Oktober 1904 in Sachen
Groll gegen Kupf (Kleinen Rat Graubünden).

Anfechtung eines Civilurtheiles auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses. — Begriff der materiellen Rechtsverweigerung.

A. Am 15. Dezember 1901 schlossen der Rekurrent, Peter Groll in Trimmis, und der Rekursbeklagte Säger Josef Kupf in Flums, einen „Arbeitsvertrag“ folgenden, hier wesentlichen Inhalts ab: Der Rekurrent übernahm Hieb und Transport von 31 resp. 32 amtlich gezeichneten Stämmen Holz, das der Rekursbeklagte von der Gemeinde Sams gekauft hatte, aus deren „Stafelwald“ nach der Bahnstation Zizers, und zwar für 30 Ets. per Kubikfuß; er leistete „vollständige Garantie an Stückzahl und Transport“; die Arbeit sollte „sofort beginnen und fortgesetzt werden.“ Der Rekursbeklagte verpflichtete sich, dem Rekurrenten 200 Fr. zu bezahlen, sobald das Holz auf dem ersten „Ladplatz“ sei, und den Rest, wenn es auf der Station Zizers sei. — In der Folge transportierte der Rekurrent in Ausführung dieses Vertrages ein größeres Quantum Holz nach Zizers. Darunter befanden sich auch Stämme, die nicht gezeichnet waren, sogenannte „überhauene“ Lannen, bezüglich deren der Rekursbeklagte mit Schreiben vom 8. Januar 1902 vom Rekurrenten verlangte, daß er sie zu gleichen Bedingungen nach Zizers schaffe, wie die gezeichneten; — dagegen soll jenes Holzquantum nach Behauptung des Rekursbeklagten nicht alle gezeichneten Stämme enthalten haben. Das Holz wurde im Februar 1902 in Zizers vermessen. Nach der Messung schuldete der Rekursbeklagte dafür, gemäß dem vertraglichen Ansatz, dem Rekurrenten einen Hieb- und Transportlohn von 894 Fr. 67 Ets. Er leistete jedoch nur die vertragliche Anzahlung von 200 Fr. und wollte hierauf das Holz von Zizers beziehen. Allein der Rekurrent und die Gemeinde Sams, welche den Kaufpreis noch nicht erhalten hatte, beanspruchten für ihre ausstehenden Forderungen ein Pfandrecht daran und erwirkten vom Kreisamt der V Dörfer die Belegung desselben mit Arrest. Wegen formellen Mangels dieser Arrestnahme

beschwerte sich der Rekursbeklagte beim Kleinen Räte des Kantons Graubünden, teilte aber dann vor der Verhandlung der Beschwerde mit, daß das Holz freigegeben worden sei, worauf der Kleine Rat, durch Beschluß vom 15. Juli 1902, die Angelegenheit als erledigt abschrieb, unter Abweisung des Kostenersatzanspruches des Rekursbeklagten. Die Freigabe des Holzes scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß sich der Rekursbeklagte mit der Gemeinde Sams verständigt und den Betrag der Forderung des Rekurrenten von 694 Fr. 67 Ets. beim Betreibungsamte der V Dörfer deponiert hatte. Inzwischen hatte der Rekurrent für seine Forderung durch das Betreibungsamt der V Dörfer gewöhnliche Pfändungsbetreibung angehoben und gegenüber dem Rechtsvorschlag des Rekursbeklagten provisorische Rechtsöffnung und sodann provisorische Pfändung des vom Rekursbeklagten deponierten Forderungsbetrages erwirkt. Hierauf erhob der Rekursbeklagte, nach erfolglosem Vermittlervorstand, gemäß Leitsehein vom 12. Juni 1902, beim zuständigen Kreisgericht der V Dörfer gegen den Rekurrenten Klage mit folgenden Begehren:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, das durch den Kläger von der Gemeinde Sams gekaufte Holz im Sinne des Vertrages vom 15. Dezember 1901 aufzuarbeiten und auf die Station Zizers zu transportieren, soweit dies nicht schon geschehen sei.
2. Der Kläger sei nicht pflichtig zu erklären, die Forderung des Beklagten von 694 Fr. 67 Ets. laut Rechtsöffnungsentscheid zu bezahlen, bis der Beklagte dem Vertrage nachgekommen sei, dies unter Vorbehalt weiterer Rechte des Klägers, unter Kostenfolge für den Beklagten.
3. Der Beklagte habe dem Kläger 50 Fr. als Schadenersatz zu leisten wegen der ungeseklichen Arrestnahme und der daherigen Umtriebe und Kosten.

Durch Urteil vom 23. Mai 1903 hieß das Bezirksgericht Unterlandquart als zweite Instanz in Bestätigung des kreisgerichtlichen Entscheides die Klagebegehren Nr. 1 und 2 und ebenso auch, entgegen dem Kreisgericht, das Begehren Nr. 3 im reduzierten Betrage von 10 Fr. gut und auferlegte dem Beklagten die gerichtlichen Kosten, worunter diejenigen der zweiten Instanz mit 130 Fr. 90 Ets., sowie eine Entschädigung an die Gegenpartei.

Dieses Urteil aber wurde vom Kleinen Räte des Kantons Graubünden auf Kassationsbeschwerde des Beklagten und heutigen Rekurrenten hin am 25. August 1903 aufgehoben, weil das Bezirksgericht einen Augenschein in gesetzwidriger Weise — ohne Benachrichtigung und Beisein der Parteien — vorgenommen hatte. Das Bezirksgericht wiederholte hierauf den Augenschein unter Wahrung der mißachteten Formlichkeit und fällte am 17. Juni 1904 ein dem früheren in allen Punkten entsprechendes Urteil, wobei es in den dem Beklagten auferlegten Kostenbetrag auch die Kosten des früheren Verfahrens einbezog. Gegen dieses Urteil beschwerte sich der Beklagte wiederum beim Kleinen Rat, unter Berufung auf Verletzung verschiedener Gesetzesbestimmungen und dadurch begangene Rechtsverweigerung, mit dem Begehren, das Urteil sei aufzuheben und der Prozeß zur materiellen Behandlung einem andern, unparteiischen Bezirksgericht zuzuweisen. Durch Entscheidung vom 16. August 1904 wies der Kleine Rat die Beschwerde ab. Dieser Entscheid ist wesentlich wie folgt begründet: Daraus, daß sich das Bezirksgericht auf den nicht mehr gültigen § 319 des bündnerischen Privatrechtes berufe, leite der Rekurrent — übrigens mit Recht — keinen Kassationsgrund her, folglich bedürfe dieser Punkt keiner Erörterung. — Auch auf den Streitpunkt der Entschädigung wegen ungerechtfertigten Arrestes, den der Rekurrent sodann weilläufig erörtere, brauche nicht eingetreten zu werden; denn der Rekurrent behaupte selbst nicht, daß der Kleine Rat zu dessen Entscheidung kompetent sei, sondern anerkenne vielmehr, daß derselbe (wie der Kleine Rat in seinem früheren Entscheid erklärt hatte) in die Kompetenz der Zivilgerichte falle. — Wenn der Rekurrent weiterhin mit Bezug auf die Aberkennungs-klage geltend mache, das Bezirksgericht hätte dieselbe abweisen sollen, weil es sich dabei um eine Forderung auf Teilzahlung handle, zu der er, der Rekurrent, gemäß Art. 363 Abs. 2 OR berechtigt sei, so betreffe dies zunächst eine Frage des Zivilrechtes, welche in die Kompetenz der Zivilgerichte falle. Der Kleine Rat habe daher die materielle Richtigkeit ihrer Entscheidung durch das Bezirksgericht (Verneinung des Anspruchs des Rekurrenten auf Teilzahlung) nicht nachzuprüfen, sondern nur zu untersuchen, ob das Bezirksgericht durch sein Urteil eine Rechtsverweigerung oder

überhaupt eine Verfassungsverletzung im Sinne des Art. 244 CBÜ begangen habe. Eine Rechtsverweigerung liege jedoch nicht vor. Der Rekurrent gebe selbst zu, er hätte mit dem Rekursbeklagten ursprünglich nicht einen Teillieferungsvertrag abgeschlossen, dagegen behaupte er, der Vertrag sei in der Folge so abgeändert worden, daß der Rekursbeklagte zu der verlangten Teilzahlung verpflichtet gewesen sei. Allein auf Grund der Aktenlage habe das Bezirksgericht zum mindesten sehr wohl annehmen dürfen, daß der Rekursbeklagte zur Zahlung des Hieb- und Transportlohnes erst auf den Zeitpunkt verpflichtet gewesen sei, in welchem das gesamte Holz auf die Station Zizers geschafft war; diese Annahme verstoße jedenfalls nicht gegen klares Recht und sei nicht willkürlich. Endlich enthalte auch der bezirksgerichtliche Kostenentscheid keine Rechtsverweigerung; denn da Art. 126 CBÜ bestimme, die Gerichtskosten seien in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen, so habe das Gericht dem tatsächlich unterlegenen Rekurrenten alle Gerichtskosten auferlegen dürfen, ohne eine Verfassungsverletzung zu begehen.

B. Auf den vorstehenden Entscheid des Kleinen Rates hin hat Peter Groll rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, jener Entscheid, bezw. das Urteil des Bezirksgerichtes Unterlandquart vom 17. Juni 1904, sei aufzuheben, und es sei der Kleine Rat des Kantons Graubünden zu verpflichten, den Prozeßfall zu materieller Behandlung einem andern, unparteiischen Bezirksgericht zuzuweisen. Zur Begründung macht er — wie dies schon in der Beschwerdefchrift an den Kleinen Rat, welche er als integrierenden Bestandteil des Rekurses erklärt, geschehen war — in längeren Ausführungen, deren Inhalt, soweit wesentlich, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich ist, geltend, das Bezirksgericht Unterlandquart habe sich der Rechtsverweigerung (Verletzung von Art. 4 VB) gegenüber dem Rekurrenten schuldig gemacht, und dieser Vorwurf treffe auch den Kleinen Rat, weil er das bezirksgerichtliche Urteil nicht kassiert habe.

C. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden und das Bezirksgericht Unterlandquart, sowie der Rekursbeklagte Rupp tragen auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Rekurrent geht von einer unrichtigen Auffassung über die Kompetenz des Bundesgerichtes, bezw. über den Begriff der verfassungswidrigen Rechtsverweigerung, aus. Vorab beruft er sich in seiner Beschwerde an den Kleinen Rat, die nach seiner ausdrücklichen Verweisung mit zu berücksichtigen ist, zu Unrecht auf die Definition der Rechtsverweigerung in den bundesgerichtlichen Urteilen Mangold (Amtl. Samml., Bd. XXII, Nr. 40) und Moser (Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 58). Denn es handelt sich dabei um Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, um deren Kompetenz und den Begriff der Rechtsverweigerung im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Damit aber deckt sich nicht die Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof und die Definition der Rechtsverweigerung im Sinne der Verletzung des Art. 4 BB. Allein für diese letztere kann ferner auch nicht auf die vom Rekurrenten weiterhin angeführten Präjudizien Schwab (Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 1) und Maitre (Amtl. Samml., Bd. XXII, Nr. 72) abgestellt werden, da der Begriff der Rechtsverweigerung seit deren Erlaß enger geworden ist. Nach der gegenwärtigen Praxis des Bundesgerichtes genügt es zur Annahme der Rechtsverweigerung nicht, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid objektiv offensichtlich unrichtig ist, sondern es muß sich vielmehr ergeben, daß eine Behörde nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach Laune und Willkür verfügt oder entschieden hat, daß durch die Art der Verfügung oder des Entscheides der verfassungsmäßige Anspruch auf den Rechtsschutz beträchtlich verletzt worden ist. In diesem Sinne aber kann hier von einer durch das Bezirksgericht Unterlandquart oder den Kleinen Rat des Kantons Graubünden begangenen Rechtsverweigerung nicht gesprochen werden.

Zunächst braucht auf die vom Rekurrenten vorliegend, wie schon vor dem Kleinen Räte, daran geübte Kritik, daß das Bezirksgericht den aufgehobenen § 319 des bündnerischen Privatrechtes für die Feststellung des Umfanges der Vertragspflicht des Rekurrenten beigezogen hat, gar nicht eingetreten zu werden, da der Rekurrent ausdrücklich erklärt, hieraus einen Rekursgrund

nicht herleiten zu wollen, wie denn überhaupt das Dispositiv 1 des bezirksgerichtlichen Urteils (die Verpflichtung des Rekurrenten zu vollständiger Vertragserfüllung) nicht Gegenstand seiner Beschwerde an den Kleinen Rat bildet und daher auch für das Bundesgericht ohne weiteres außer Betracht fällt.

Das Dispositiv 2 des bezirksgerichtlichen Urteils (Anerkennung der Werklohnforderung des Rekurrenten) sodann, gegen welches sich der Rekurrent hauptsächlich beschwert, beruht auf der Erwägung: Der Rekurrent sei zur Forderung des Werklohnes — das Rechtsverhältnis der Parteien erscheine als Werkvertrag — nicht berechtigt, weil er (wie nach dem Gesagten heute unbestritten) seine vertragliche Verpflichtung der Holzlieferung nach Zizers quantitativ nicht vollständig erfüllt habe; denn die Parteien hätten nicht Teilleistungen mit entsprechenden Teilforderungen des Lohnes vereinbart, so daß Art. 363 Abs. 2 OR nicht zutreffe. Der Rekurrent wendet gegen diese Argumentation ein, daß der Rekursbeklagte selbst die Teillieferung angenommen, ja erzwungen habe, und deshalb auch verpflichtet sei, gemäß Art. 363 Abs. 2 OR Teilzahlung zu leisten. Allein er übersieht dabei, daß die angerufene Gesetzesbestimmung, wonach, wenn ein Werk in Teilen zu liefern und der Lohn nach Teilen bestimmt ist, für jeden Teil bei dessen Ablieferung Zahlung zu erfolgen hat, nicht zwingendes, sondern dispositives Recht enthält. Wenn sich daher auch seine Schlussfolgerung, der Rekursbeklagte sei durch die Abnahme der Teillieferung verpflichtet worden, auch Teilzahlung zu leisten, sehr wohl begründen ließe, so kann doch andererseits die gegenteilige Auffassung des Bezirksgerichtes, daß trotz erfolgter Teilabnahme der Werklohn im Sinne des Vertrages der Parteien erst nach Ablieferung des ganzen Werkes zu bezahlen sei, mit dem Kleinen Räte nicht als rein willkürlich, jeder ernst zu nehmenden Begründung entbehrend, bezeichnet werden. Der weitere Einwand des Rekurrenten, er sei durch das bezirksgerichtliche Urteil eines Retentionsrechtes verlustig erklärt worden, das ihm gemäß Art. 363 und 124 OR an dem nach Zizers geschafften Holze zustehe, ist nicht verständlich, da ein solches Retentionsrecht vor dem Bezirksgericht Unterlandquart gar nicht im Streite lag.

Was ferner das Dispositiv 3 des bezirksgerichtlichen Entscheides

(die Verurteilung des Rekurrenten zu einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter Arrestnahme) betrifft, so war der Kleine Rat zu seiner Annahme, daß der Rekurrent ihn, gemäß seiner Bemerkung im früheren Entscheid (vom 25. August 1903), als zur Überprüfung dieses Punktes inkompetent anerkenne, nach den unklaren Ausführungen in der Beschwerdeschrift an den Kleinen Rat gewiß in guten Treuen berechtigt und bedarf es daher hierüber auch vorliegend keiner weiteren Erörterung. Übrigens bedeutet das fragliche Dispositiv selbst zweifellos keine Rechtsverweigerung. Der Rekurrent hatte den Arrest laut eigener Angabe in der Beschwerde an den Kleinen Rat beansprucht gestützt auf Art. 271 Ziff. 2 SchRG (Beisetzschaffung von Vermögensgegenständen durch den Schuldner, um sich den Verbindlichkeiten zu entziehen), was zweifellos als ungerechtfertigt bezeichnet werden durfte. Wenn er aber in der gleichen Beschwerdeschrift den Arrestanspruch auch noch auf Art. 224 OR stützen will, so ist dagegen zu bemerken, daß für das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Bestimmung, wenigstens prozessualisch, jeder Anhaltspunkt fehlt, abgesehen von der Frage, ob ein solches Retentionsrecht überhaupt auf dem Wege der Arrestnahme geltend zu machen wäre.

Daß endlich in den Betrag der dem Rekurrenten durch das Bezirksgericht auferlegten Gerichtskosten auch die Kosten des frühern — vom Kleinen Räte mit Entscheid vom 25. August 1903 aufgehobenen — Verfahrens einbezogen wurden, geschah, wie der Kleine Rat zutreffend erklärt, auf Grund des kantonalen Prozeßrechtes und erscheint keineswegs als willkürlich, da keine positive Vorschrift der Zivilprozeßordnung Kosten fraglicher Art von der generellen Regel des § 126 ibidem ausnimmt und auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Rekurrenten wegen der streitigen Kostenbelastung jedenfalls nur ein Schadenersatzanspruch gegen die fehlbare Gerichtsbehörde zustehen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

108. Urteil vom 20. Oktober 1904
in Sachen Tiefenbach
gegen Anklagekammer des Kantons Bern

Angebliche Rechtsverweigerung, begangen durch die Verweigerung der Einsicht der Untersuchungsakten in einer Strafsache betr. das eidg. Epidemiegesetz, etc., gegenüber dem Denunzianten. Untersuchung, ob dem Rekurrenten ein Interesse am Rekurse zustehe u. Prüfung der Frage, ob eine Kassationsbeschwerde im Sinne des Art. 160 ff. OG gegen den Verweigerungsbeschluss Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Art. 161, 164 OG; Art. 288 Abs. 1 bern. StV.

Das Bundesgericht hat, da sich ergibt:

A. Der Rekurrent hatte gegen Dr. J. Reber, Arzt in Niederbipp, und sämtliche Mitglieder des Gemeinderates von Niederbipp beim Untersuchungsrichter von Wangen Strafanzeige eingereicht wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 3 und 4 (in Verbindung mit Art. 9) des BG betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, sowie verschiedene der bern. Vollz.-B. hiezu, des bern. Gef. über die Ausübung medizinischer Berufsarten und der bundesr. Verordnung über den Leichentransport vom 6. Oktober 1891. Die Strafuntersuchung wurde durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators in allen Punkten eingestellt, und zwar gegenüber Dr. Reber „mangels genügender Schuldbeweise bezw. belastender Tatsachen“, gegenüber Gemeindepäsident Reber „mangels gesetzlichen Schuldbeweises“ und gegenüber den übrigen Angeschuldigten „mangels jeden Schuldbeweises“. Mit Notifikation vom 23. März, zugestellt am 25. März, wurde dieser Beschluß dem Rekurrenten eröffnet.

Der Rekurrent stellte hierauf beim Untersuchungsrichter das Gesuch um Einsicht in die Untersuchungsakten. Er wurde damit abgewiesen unter Berufung auf einen grundsätzlichen Entscheid der Anklagekammer des Kantons Bern, wonach nach bern. StPD die Akten aufgehobener Strafuntersuchungen geheim zu halten sind, welcher Entscheid durch Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 1903 als nicht willkürlich und verfassungswidrig